

## V.

## Kirchliches Verordnungsblatt

der

## Lavanter Diözese.

Inhalt: I. Weisung betreffend die Aufhebung der Findel-Anstalt zu Graz.  
II. Anordnung der Pastoral-Conferenzen pro 1863.

## I.

Mittheilung der vorläufigen Verfügungen in Betreff der Aufhebung der Landesfindel-Anstalt in Graz, und Anfforderung des Curat-Clerus der gänzlichen Aufhebung derselben durch Belehrung bei dem Volke vorzuarbeiten.

Der steiermärkische Landes-Ausschuß hat in Betreff der Aufhebung der Findel-Anstalt in Graz ddo. 10. April d. J. Nro. 2483 Folgendes anher mitgetheilt:

Der steierm. Landtag hat in seiner 33. Sitzung vom 30. März d. J. anerkannt, daß die dormalen bestehenden Einrichtungen der Findelkinder-Versorgung des Landes den Anforderungen der Sittlichkeit, des Rechtes und der Volkswirthschaft nicht entsprechen, und daß daher diese Einrichtungen unter Bestimmungen aufzuheben seien, welche einerseits den Uebergang vermitteln und andererseits die unvermeidliche Obsorge für die in der Gebär-Anstalt des Landes untergebrachten armen Wöchnerinnen und deren Kinder sicher stellen. In Ausführung dieses und des weiteren Landtagsbeschlusses, wornach der Landes-Ausschuß nebst dem in nächster Session zur Berathung vorzulegenden Gesekentwurfe schon gegenwärtig diejenigen Verfügungen zu treffen hat, welche zur Beseitigung der bestehenden Uebelstände geeignet erscheinen.

Die nunmehr von dem Landes-Ausschusse in dieser Richtung an die Landes-Berforgungs-Anstalten-Berwaltung erlassene Verordnung ist folgenden Inhaltes:

1. Um das grelle Mißverhältniß zwischen den derzeit bestehenden Gebühren der Zahlabtheilung des Gebärhauses, dann der Findelkinder-Aufnahmstage einerseits und der von dem Landesfonde hiefür übernommenen Last und den bar zu bestreitenden Gebühren andererseits für die Zukunft in Etwas auszugleichen, werden vom 1. Mai d. J. angefangen die Verpflegsgebühren in dem Gebärhause und zwar:

in der 1. Klasse von 1 fl. 75 kr. auf 2 fl.

in der 2. Klasse von 1 fl. 46 kr. auf 1 fl. 50 kr. und

in der 3. Klasse von 86 kr. auf 1 fl.

ferners die Findelkinder-Aufnahmstage in der 1. und 2. Klasse auf 168 fl. und in der 3. Klasse auf 60 fl. ö. W. vorbehaltlich der an die Landesfonde anderer Kronländer für die Kinder dorthin zuständiger Mütter allenfalls zu stellenden Mehransprüche, worüber die weitere Weisung nachfolgen wird, zu erhöhen.

2. Die bisher mit Rücksicht auf die bestehenden Geld- und Verkehrsverhältnisse anerkanntermassen zu geringe bemessene Ammentage ist vom 1. Mai d. S. angefangen anstatt des bisherigen Betrages von 6 fl. 30 kr. mit 15 fl. ö. W. einzubeheben.

3. Die bisherige Auffassung der Wahrung des Geheimnisses hinsichtlich der in die Anstalt aufgenommenen Schwangeren, wornach dieses Geheimniß auch den beeideten Beamten der Anstalt gegenüber aufrechterhalten wurde, — führt zu gefährlichen Verletzungen der durch das bürgerliche Gesetz gewährleisteten Rechte der Kinder und zu großen Schwierigkeiten bei später nothwendiger Ermittlung der Zuständigkeit derselben. Es wird daher die Verwaltung beauftragt, fernerhin in der Regel schon bei der Aufnahme der Schwangeren die Nachweisung der persönlichen Verhältnisse der Aufgenommenen und die Uebergabe der dießbezüglichen, bei der Entlassung aber immer zurückzustellenden Dokumente zu verlangen, diese Amtshandlung aber nur durch einen bestimmten, besonders vertrauenswürdigen Beamten vornehmen zu lassen, und hierbei überhaupt mit strengster Wahrung des Amtsgeheimnisses und mit möglichster Schonung des Rufes der Aufgenommenen vorzugehen. Sollte sich aus bestimmten Angaben der Aufgenommenen ergeben, wer der Vater des in der Anstalt gebornen unehlichen Kindes sei, so ist auch hierauf bei Einbringung der bezüglichen Kostenerfäße im Wege der Gemeinden Bedacht zu nehmen.

4. Es erscheint zur Vermittlung des Ueberganges sehr wünschenswerth, daß die Wöchnerinnen veranlaßt und daran gewöhnt werden, die im Gebärhause gebornen Kinder bei ihrer Entlassung mit sich zu nehmen, insbesondere unter Inanspruchnahme der bezüglichen Väter für die Erhaltung dieser Kinder selbst Sorge zu tragen. Zu diesem Behufe könnten denselben Reise- und Erhaltungs-Beiträge unter den nöthigen Vorichten und innerhalb der bisherigen Findelpflege-Gebühren verabfolgt werden. Ueber die Art und die Regelung solcher Beitragsleistungen und über die weiteren Modalitäten der Ausführung hat die Verwaltung binnen 4 Wochen motivirte Vorschläge zu erstatten.

5. Dasselbe gilt hinsichtlich derjenigen Uebergangsbestimmungen, welche die vielleicht anfänglich nothwendige Unterstützung und Beaufsichtigung der Wöchnerinnen, wenn dieselben feiner Zeit mit ihren Kindern aus der Anstalt zu entlassen sein werden, im Falle ihrer gänzlichen Mittellosigkeit bis zur Uebernahme von Seite der Heimatsbehörde, welche für dieselben fernerhin nach den allgemeinen Grundsätzen über Armenpflege zu sorgen haben wird, insbesondere auch dann bedingen dürfte, wenn die Heimats-Behörde der Entlassenen sehr weit entfernt ist.

6. Es ist eine unabweisliche Forderung der Menschlichkeit und eine natürliche Pflicht jeder Mutter, daß sie in der Regel, d. i. im Falle ihrer physischen Eignung hiezu, ihr eigenes Kind säuge. Die diesfalls in der Zahlabtheilung bisher ausnahmslos bestehende Einrichtung steht im Widerspruche damit, und es ist dafür Sorge zu tragen, daß künftighin soweit es immer thunlich erscheint, jede hiezu geeignete Mutter, ohne Unterschied, ob sie sich in der Zahlabtheilung befindet oder nicht, das von ihr geborne Kind säuge.

Indem sich der Landes-Ausschuß beehrt diese Verordnung mitzutheilen, erlaubt er sich noch Folgendes beizufügen:

Das Institut der Findelpflege auf Landeskosten ist bei ihrem Bestande durch mehr als zwei Generationen in die Sitten und Gewohnheiten des Volkes zum Theile bereits dergestalt übergegangen, daß die Befürchtung besteht, es könne durch plötzliche Aufhebung dieser Anstalt das Leben neugeborner unehlicher Kinder gefährdet werden oder in anderer Beziehung eine gefährliche Störung socialer Verhältnisse eintreten. Es muß daher vor Allem daran liegen, auch im Wege der Belehrung auf die anzustrebende gänzliche Aufhebung der Landes-Findel-Anstalt vorzubereiten und die Bevölkerung insbesondere darüber zu belehren, daß die Mutter eines unehlichen Kindes in keinem Falle und daher auch nicht durch Benützung der Gebäranstalt die ihr nach den Geboten der Religion und Kirche obliegenden Pflichten, für die Erhaltung und Erziehung ihres Kindes zu sorgen abschütteln könne, und daß es vielmehr heilige Pflicht auch der Eltern von unehlichen Kindern ist, für dieselben zu sorgen, daß aber das Preisgeben und Verlassen unehlicher Kinder von Seite ihrer Eltern wie dies durch die Uebergabe derselben in die Landes-Findel-Pflege geschieht, vom Standpunkte der Moral und Christenpflicht ein verwerfliches und sündhaftes Beginnen sei.

Auch in denjenigen Fällen, in denen die Mütter unehlicher Kinder die fernerhin noch fortbestehende Landes-Gebäranstalt zu benützen genöthigt sind, sollen dieselben an den Gedanken gewöhnt werden, daß sie in dieser Anstalt nur eine Zufluchtsstätte für die Tage ihres Wochenbettes finden, daß sie aber demungeachtet moralisch verpflichtet sind, wo möglich mit Inanspruchnahme der Beihilfe der bezüglichen Väter, für Erhaltung und Erziehung ihrer Kinder zu sorgen, und daher auch in diesem Falle vor ihrer Niederkunft jene Voranstalten zu treffen, welche für die Erhaltung und Pflege ihres unehlichen Kindes geboten erscheinen. Die Hochwürdige Pfarrgeistlichkeit ist bei Ausübung ihres erhabenen Berufes und bei ihren manigfachen Berührungen mit dem Landvolke am besten in der Lage, darauf hinzuwirken, daß der Mißbrauch, welcher nicht selten mit der Findel-Anstalt getrieben wird, künftighin nicht mehr stattfindet, und dadurch insbesondere nicht mehr die moralische und rechtliche Verpflichtung der Erzeuger unehlicher Kinder von diesen leicht hin weg und auf das Land überwältigt werde.

So sehr es einerseits noch wünschenswerth ist, daß die Hochwürdige Geistlichkeit der Findelpflege auf Landeskosten auch jetzt noch und solange sie besteht, kräftigen und segensreichen Beistand leiste, und so dringend der Landesauschuß daher sein Ansuchen um diese

Unterstützung insbesondere betreff Ausfertigung von Certifikaten für Pflegeparteien, Auszahlung der Findelpflegegebühren, Ueberwachung der Findelkinder u. s. f. — wiederholt und erneuert; ebenso warm dürfte dem hochwürdigen Curat-Clerus empfohlen werden, sowohl im Wege der Belehrung im Allgemeinen als auch durch Rath und Fürsorge in einzelnen Fällen der gänzlichen Aufhebung der Findelpflege auf Landeskosten vorzuarbeiten, und dadurch einen bedeutenden Fortschritt in dem sittlichen Zustande des Volkes anzubahnen.

Wovon der Wohlehrwürdige Curat-Clerus zu dem Ende in Kenntniß gesetzt wird, daß derselbe der gänzlichen Aufhebung der in mehrfacher Beziehung nachtheiligen Findelanstalt durch gehörige Belehrung bei dem Volke kräftigst vorarbeiten wolle.

## II.

Die Pastoral-Conferenzen werden im Verlaufe des gegenwärtigen Jahres in folgender Ordnung statthaben:

1. Zu Windischfeistritz am 18. Juni für die Herren Seelsorger dieses Dekanates.
2. Zu Gonobitz und zu Rohitzsch am 25. Juni für die Herren Seelsorger dieser beiden Dekanate.
3. Zu St. Barbara bei Ankenstein am 2. Juli für die Herren Seelsorger des Dekanates Sauritzsch und jene aus dem Dekanate Pettau, welche sich daran betheiligen können.
4. Zu Mlimien auch am 2. Juli für die Herren Seelsorger aus dem Dekanate Drachenburg.
5. Zu Ponickl am 23. Juli für die Herren Seelsorger aus dem Dekanate St. Marein.
6. Zu Cilli am 6. August für die Herren Seelsorger aus dem Dekanate Cilli, und jene aus den Dekanaten Tüffer, Neufkirchen und die näheren aus dem Dekanate Fraßlau.
7. Zu Oberburg am 27. August für die Herren Seelsorger aus dem Dekanate Oberburg und für die näheren aus dem Dekanate Fraßlau.
8. Zu St. Martin bei Windischgraz auch am 27. August für die Herren Seelsorger aus dem Dekanate St. Martin und für jene aus dem Dekanate Skalis, welche sich daran betheiligen können.
9. Zu Videm am 3. September für die Herren Seelsorger dieses Dekanates.
10. Zu St. Georgen an der Stainz auch am 3. September für die Herren Seelsorger der Dekanate St. Georgen, Großsonntag und St. Leonhard.
11. Zu Saldenhofen am 14. September für die Herren Seelsorger der Dekanate Saldenhofen und Mahrenberg.

12. Zu Marburg in der f. bischöfl. Residenz am 5. Oktober für die Herren Seelsorger des Dekanates Marburg und Jene aus den Dekanaten Rötisch, Fraenheim und Saring, welche sich daran betheiligen können.

Mittelsst Currende dto. 30. Juni 1862 Nro. 1731 wurden mit Bezug auf die Currende dto. 10 Juni 1861 Nro. 1701 III. bereits Zwei Gegenstände für die heurigen Pastoral-Conferenzen bestimmt. Hiezu kommen noch nachstehende Fragen zu erörtern:

1. Wäre vielleicht die Aufnahme noch irgend eines Falles unter die bischöflichen Reservatfälle erspriesslich? und welches?

2. Wäre Aussicht vorhanden zur Errichtung eines Hauses für Defizienten-Priester oder zur Gründung eines s. g. Emeriten-Fondes zur Aufbesserung der Defizientengehalte und Pensionen dienstuntauglicher Priester? Unter welchen Modalitäten?

F. B. Lavanter Ordinariat zu Marburg

am 5. Mai 1863.

**Jacob Maximilian,**

Fürst-Bischof.

**Math. Modrinjak,**

Konfist. Rath.

